

Reglement über Schulabsenzen

Grundsatz Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden.

Urlaubskompetenzen Gemäss Art. 11 des kantonalen Schulgesetzes ist der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerschaft berechtigt, Urlaub bis gesamthaft 15 Schultage jährlich zu gewähren. In diesen Tagen sind auch zwei frei wählbare Jokertage enthalten, die von den Eltern bestimmt werden können.

Kompetenzstufe	Total Tage/Jahr	Eingabefrist
Eltern	vier Halbtage	eine Woche im Voraus
Schulleitung	vom 3. bis 15. Tag	zwei Wochen im Voraus
Departement	ab 16. Tag	so früh wie möglich

Jokertag-Regelung

- Die Jokertage sollten nur für spezielle Anlässe bezogen werden, da jede Absenz den Schulbetrieb stört. Das Jokertag-Formular muss **mindestens eine Woche im Voraus** bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Wird das Gesuch später gestellt, müssen die Eltern eine schriftliche und begründete Anfrage an die Klassenlehrperson stellen. Allen Fachlehrern wird das von der Klassenlehrperson unterschriebene Jokertag-Formular durch die Schülerin oder den Schüler **vor Bezug des Jokertages** gezeigt.
- Es werden pro Semester nur zwei Joker-Halbtage gewährt.
- Jokertag-Bezüge zwischen den Mai- und den Sommerferien werden nur bewilligt, wenn die Eltern ein schriftliches und begründetes Gesuch an die Klassenlehrperson stellen.
- Unterrichtsstoff und Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Jokertage können nicht auf ein nächstes Schuljahr übertragen werden.
- An folgenden Tagen werden Jokertage nicht gewährt: Erster und letzter Schultag des Schuljahrs, Schulweihnachten, Chalandamarz, Sportanlässe, Schulreisen, andere gemeinsame Anlässe.
- Entschuldigen sich Schülerinnen und Schüler für ihre Absenz nicht innerhalb einer Woche, so wird ein ganzer, bzw. ein halber Jokertag, gestrichen.

Benachrichtigung Urlaubsgesuche über den zweiten Tag hinaus sind der Schulleitung zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Schnupperlehren sind jedoch auch kurzfristig möglich. Für Urlaubsgesuche über den 15. Tag hinaus ist das Amt für Volksschule und Sport in Chur zuständig.

Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes Für das Nachholen des versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Missbrauch Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigung nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden.

Inkrafttretung Erlassen vom Schulrat La Plaiv am 01.09.2011, gestützt auf Art. 11 des Kantonalen Schulgesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Versionen.

